



Kommunaler Versorgungsverband
THÜRINGEN

Die Versorgung von Beamten kommunaler Dienstherrn

Rechtsstand 01.04.2026

Grundlagen der Thüringer Beamtenversorgung Mitgliedschaft kommunaler Dienstherrn beim KVT

Unser Fahrplan für heute

2

Grundlagen der Thüringer Beamtenversorgung

1. Allgemeines
2. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsbezügen
 - 2.1 Erfüllung der Wartezeit
 - 2.2 Beginn des Ruhestandes
 - 2.2.1 Eintritt in den Ruhestand
 - „normale“ Laufbahnbeamte
 - Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen
 - Kommunale Wahlbeamte auf Zeit
 - 2.2.2 Versetzung in den Ruhestand
 - 2.2.2.1 Erreichen einer Antragsaltersgrenze
 - „normale“ Laufbahnbeamte
 - Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen
 - Kommunale Wahlbeamte auf Zeit
 - Schwerbehinderte Beamte
 - 2.2.2.2 Dienstunfähigkeit
3. Berechnung der Versorgungsbezüge
 - 3.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
 - 3.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 - 3.3 Höhe des Ruhegehaltes
 - 3.4 Mindestversorgung
 - 3.5 Beispiel



www.kvt-zvk.de

Unser Fahrplan für heute

3

Grundlagen der Thüringer Beamtenversorgung

4. Versorgungshöhe beeinflussende Regelungen
 - 4.1 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes gem. § 22 ThürBeamtVG
 - 4.2 Kinder- und pflegebezogene Leistungen
 - 4.3 Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften
5. Hinterbliebenenversorgung
6. Pauschale Beihilfe
7. Unfallfürsorge
8. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
9. Thüringer Altersgeld



Mitgliedschaft kommunaler Dienstherrn beim KVT

1. Organisation des KVT
 - 1.1 Aufgaben
 - 1.2 Mitgliedschaft beim KVT
2. Pflichten des KVT und der Mitglieder
 - 2.1 Pflichten des KVT
 - 2.2 Pflichten der Mitglieder
3. Berechnung der Umlage

www.kvt-zvk.de

Grundlagen der Thüringer Beamtenversorgung

4



www.kvt-zvk.de

5

1. Allgemeines

- ThürBeamtVG ab 01.01.2012
- verschiedene Arten der Versorgung
 - **Ruhegehalt** oder Unterhaltsbeitrag
 - **Hinterbliebenenversorgung**
 - Bezüge bei Verschollenheit
 - **Unfallfürsorge**
 - Übergangsgeld
 - Erhöhungsbetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürBeamtVG
 - **kinder- und pflegebezogene Leistungen nach §§ 64 bis 69 ThürBeamtVG**
- Absicherung von Alter, Dienstunfähigkeit und Tod

www.kvt-zvk.de



6

2. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsbezügen

2.1 Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit oder Dienstunfähigkeit aufgrund Dienstunfall (§ 11 Abs. 1 ThürBeamtVG)

2.2 Beginn des Ruhestandes durch

2.2.1 Eintritt in den Ruhestand

2.2.2 Versetzung in den Ruhestand

2.2.2.1 Erreichen einer Antragsaltersgrenze

2.2.2.2 Dienstunfähigkeit

„normale“ Laufbahnbeamte

„normale“ Laufbahnbeamte

Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen

Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

Schwerbehinderte

www.kvt-zvk.de



7

2.2.1 Eintritt in den Ruhestand

„normale“ Laufbahnbeamte

- § 25 Abs. 1 ThürBG: „ Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben.“
- § 25 Abs. 2 ThürBG: Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des **67. Lebensjahres** erreicht. ...“
- Übergangsphase: schrittweise Anhebung vom 65. Lebensjahr auf 67. Lebensjahr

www.kvt-zvk.de



8

Anhebung der Altersgrenzen

§ 25 Abs. 3 ThürBG - Altersgrenze		§ 25 Abs. 3 ThürBG - Altersgrenze	
Beamte mit Geburtsjahrgang	Lebensalter	Beamte mit Geburtsjahrgang	Lebensalter
1946 und früher	65 Jahre	1958	66 Jahre
1947	65 Jahre + 1 Monate	1959	66 Jahre + 2 Monate
1948	65 Jahre + 2 Monate	1960	66 Jahre + 4 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate	1961	66 Jahre + 6 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate	1962	66 Jahre + 8 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate	1963	66 Jahre + 10 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate	1964	67 Jahre
1953	65 Jahre + 7 Monate		
1954	65 Jahre + 8 Monate		
1955	65 Jahre + 9 Monate		
1956	65 Jahre + 10 Monate		
1957	65 Jahre + 11 Monate		

www.kvt-zvk.de



9

Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen

- 107 Abs. 2 ThürBG: „*Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 106.*“
- gehobener Dienst – 62. Lebensjahr
→ höherer Dienst – 64. Lebensjahr



www.kvt-zvk.de



10

Anhebung der Altersgrenzen

§ 117 Abs. 2 ThürBG	Altersgrenze für gD	§ 117 Abs. 3 ThürBG	Altersgrenze für hD
Beamte mit Geburtsjahrgang	Lebensalter	Beamte mit Geburtsjahrgang	Lebensalter
1951 und früher	60 Jahre	1951 und früher	60 Jahre
1952	60 Jahre + 1 Monat	1952	60 Jahre + 3 Monate
1953	60 Jahre + 2 Monate	1953	60 Jahre + 6 Monate
1954	60 Jahre + 4 Monate	1954	60 Jahre + 9 Monate
1955	60 Jahre + 6 Monate	1955	61 Jahre
1956	60 Jahre + 8 Monate	1956	61 Jahre + 4 Monate
1957	60 Jahre + 10 Monate	1957	61 Jahre + 8 Monate
1958	61 Jahre	1958	62 Jahre
1959	61 Jahre + 2 Monate	1959	62 Jahre + 4 Monate
1960	61 Jahre + 4 Monate	1960	62 Jahre + 8 Monate
1961	61 Jahre + 6 Monate	1961	63 Jahre
1962	61 Jahre + 8 Monate	1962	63 Jahre + 4 Monate
1963	61 Jahre + 10 Monate	1963	63 Jahre + 8 Monate
Ab 1964	62 Jahre	ab 1964	64 Jahre



www.kvt-zvk.de



11

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

- **§ 6 ThürKWBG:**

(1) „Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, ...“

(2) „Kommunale Wahlbeamte sind außerdem entlassen,..., wenn sie der Verpflichtung zur Wiederwahl und Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund nicht nachkommen“

- **§ 5 ThürKWBG:**

(1) „Läuft die Amtszeit eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ab, so ist er verpflichtet, sich zur Wiederwahl für sein Amt zu stellen. Wird er wiedergewählt, so muss er sein Amt weiterführen.“

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein wichtiger Grund dem entgegensteht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- wenn er unter ungünstigen Bedingungen für die gesetzlich zulässige Zeit das Amt weiterführen soll,
- von dem früheren Träger seines Wahlvorschlags nicht zu Wiederwahl aufgestellt wird,
- das 62. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens drei Amtsperioden oder 14 Jahre sein Amt ausgeübt hat.“

www.kvt-zvk.de



12

2.2.2 Versetzung in den Ruhestand

2.2.2.1 Erreichen einer Antragsaltersgrenze

„normale“ Laufbahnbeamte

- § 26 Abs. 1 ThürBG: „ Beamte auf Lebenszeit können auf Ihren **Antrag** frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **62. Lebensjahr** vollendet haben.“

- 3,6 % Abschlag pro Jahr

- max. 18% Abschlag

www.kvt-zvk.de



13

**Frau Müller**

geb. am 13.01.1963

Beamtin des Landkreises XY

Besoldungsgruppe: A 9 Stufe 11

verheiratet



www.kvt-zvk.de

14

Bsp.: Geburtsjahrgang: 1963 (13.01.1963)
 Altersgrenze: 01.12.2029 (66 Jahre, 10 Monate)
 Antragsaltersgrenze: 01.02.2026 (63 Jahre)

maßgebender Zeitraum

vom	bis	Jahre	Tage	=	Jahre
01.02.2026	30.11.2029 =	3,00	303,00	=	3,83
=	3,83 Jahre	x	3,60 v.H.	=	-13,79 v.H.



www.kvt-zvk.de

15

Besonderheit

- kein Abschlag, wenn bei Versetzung in den Ruhestand 65. Lebensjahr erreicht und 45 Jahre ruhgehaltfähige Dienstzeiten
 - Beamtenzeiten
 - Wehrdienstzeiten
 - Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst
 - Zeiten mit Pflichtbeiträgen in der gesetzl. RV, die nicht gleichzeitig ruhgehaltfähige Dienstzeit oder Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe sind
 - Pflegezeiten (nach § 68 ThürBeamtVG)
 - Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr



www.kvt-zvk.de

16

Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen

- § 107 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 5 ThürBG:
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr
- max. Abschlag gehobener Dienst: 7,2%
- max. Abschlag höherer Dienst: 14,4%



www.kvt-zvk.de

17

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

- Versetzung in Ruhestand vor Ablauf Amtszeit nicht vorgesehen
 - „Sonderversorgungen“ bei Abwahl und einstweiligen Ruhestand
 - Monat der Ruhestandsversetzung und weitere 3 Monate volles Gehalt vom Dienstherrn
 - für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand tritt, inne hatte,
 - mindestens 6 Monate,
 - höchstens 3 Jahre
- 71,75 % aus Endstufe der Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung / bei Abwahl 5 Jahre
- danach ggf. Ruhegehalt nach „normaler“ Berechnung

www.kvt-zvk.de



18

Schwerbehinderte

- Schwerbehinderte: Ruhestandsversetzung mit 65. Lebensjahr

Geburtsdatum bis	Lebensalter		Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat		Jahr	Monat
31.12.1951	63	---	31.12.1958	64	---
31.01.1952	63	1	31.12.1959	64	2
29.02.1952	63	2	31.12.1960	64	4
31.03.1952	63	3	31.12.1961	64	6
30.04.1952	63	4	31.12.1962	64	8
31.05.1952	63	5	31.12.1963	64	10
31.12.1952	63	6	ab Geburtsdatum	65	---
31.12.1953	63	7	01.01.1964		
31.12.1954	63	8			
31.12.1955	63	9			
31.12.1956	63	10			
31.12.1957	63	11			

Schwerbehinderte max. 10,8% Abschlag

www.kvt-zvk.de



19

2.2.2.2 Dienstunfähigkeit

- § 26 BeamtStG: „ Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind“

→ von Versetzung soll abgesehen werden, wenn eine **anderweitige Verwendung** möglich ist

- § 27 BeamtStG: „Von Versetzung in Ruhestand wegen DU soll abgesehen werden, wenn Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (**begrenzte Dienstfähigkeit**).“
- § 29 Satzung: „ Leistungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit trägt der Versorgungsverband nur, sofern er **vor** der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung gehört worden ist und der **Übernahme der Leistungen zugestimmt** hat.“

www.kvt-zvk.de

20

- Zurechnungszeit nach § 20 ThürBeamtVG
 - 2/3 bis 62. Lebensjahr bzw. 60. Lebensjahr Feuerwehr m.D.
 - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 21 Abs.2 ThürBeamtVG: Versorgungsabschlag max. 10,8 %
- Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfall:
 - Unfallruhegehalt § 32 ThürBeamtVG
 - erhöhtes Unfallruhegehalt § 33 ThürBeamtVG

www.kvt-zvk.de

3. Berechnung der Versorgungsbezüge

21

Ruhegehaltssatz * ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Versorgungsbezug



ruhegehaltfähige Dienstzeit * 1,79375 v.H.



www.kvt-zvk.de

3.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

22

- § 13 ThürBeamtVG: Zeiten im Beamtenverhältnis
(Berücksichtigung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilmäßig)
- § 15 ThürBeamtVG: Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 16 ThürBeamtVG: Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst
(Anerkennung bis zu 5 Jahre)

→ Anrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erst ab 03.10.1990 möglich

- Ausnahme: Nichterfüllung der Wartezeit der gesetzl. Rentenversicherung
→ Berücksichtigung von Angestellten- sowie Wehrdienstzeiten wäre dann vor dem 03.10.1990 möglich



www.kvt-zvk.de

23

Anlage Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssatz

Anlage 2

• Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zurückgelegt bei	Von	Bis	ThürBeamtVG	TZ	Jahre	Tage
Stadt Leipzig, Angestellte im öffentlichen Dienst	03.10.1998	31.12.2000	§ 16 ThürBeamtVG		2	90,00
Stadt Leipzig, Beamtin	01.01.2001	31.01.2019	§ 13 ThürBeamtVG		18	31,00
Landkreis XY (Thüringen), Beamtin	01.02.2019	31.01.2026	§ 13 ThürBeamtVG		7	00,00
Insgesamt				=	27	121,00
				=	27,33 Jahre	


www.kvt-zvk.de

24

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

• § 12 ThürBeamtVG

- **Grundgehalt**
- Amtszulagen
- Ausgleichszulagen nach §§ 41 und 42 ThürBesG, soweit sie
ruhegehaltfähige Bezüge ausgleichen
- **allgemeine Stellenzulage**
- Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG
- **Familienzuschlag der Stufe 1**



→ Erhalt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe von zwei Jahren erforderlich

www.kvt-zvk.de

25

Berechnung der Versorgungsbezüge
für Frau Müller, geboren am 13.01.1963, Kreisinspektorin a.D.

Anlage 1

1. Rechtsgrund

Versetzung in den Ruhestand am 01.02.2026 ohne Nachweis von Dienstunfähigkeit nach Vollendung der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 1 ThürBG)

2. Berechnungsgrundlagen

Ruhegehaltfähige Bezüge ab 01.02.2026

Grundgehalt nach ThürBesO	A 9 Stufe 11	4.137,05 EUR
Stellenzulage Vorbem. 7b) ThürBesO A/B		102,42 EUR
Familienzuschlag	Stufe 1	177,25 EUR
Ruhegehaltfähige Bezüge gesamt		4.416,72 EUR

Ruhegehaltssatz gemäß Anlage 2

49,02 v.H.



www.kvt-zvk.de

26

3.3 Höhe des Ruhehaltes

Ruhegehaltssatz * ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Versorgungsbezug



ruhegehaltfähige Dienstzeit * 1,79375 v.H.

27,33 Jahre * 1,79375 v.H. = 49,02 v.H.

49,02 v.H. * 4.416,72 € = 2.165,08 €



www.kvt-zvk.de

27

❖ Besondere Regelung für kommunale Wahlbeamte § 77 Abs. 2 ThürBeamtVG

→ greift immer, wenn günstiger als § 21 ThürBeamtVG

→ 10 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit + mindestens 8 Amtsjahre

– ersten acht Jahre 33,48345 %

– jedes weitere Amtsjahr: 1,91333 %

– Bsp.: 2 Wahlperioden Bürgermeister = 12 Amtsjahre

8 Jahre	33,48345 %
4 Jahre * 1,91333	7,65332 %
	RGS= 41,14%

www.kvt-zvk.de



28

3.4 Mindestversorgung

- § 21 Abs. 4 ThürBeamtVG

amtsabhängige MV

- 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

amtsunabhängige MV

- 59,15 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 6 + 31,00 €

	mit FZ	ohne FZ
01.01.2023	2.010,01 €	1.912,06 €
01.11.2024	2.063,76 €	1.964,38 €
01.02.2025	2.175,56 €	2.070,72 €

www.kvt-zvk.de



29

3.5 Beispiel für eine Berechnung der Versorgungsbezüge

Anlage Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssatz

Anlage 2

- Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zurückgelegt bei	Von	Bis	ThürBeamtVG	TZ	Jahre	Tage	
Stadt Leipzig, Angestellte im öffentlichen Dienst	03.10.1998	31.12.2000	§ 16 ThürBeamtVG		2	90,00	
Stadt Leipzig, Beamtin	01.01.2001	31.01.2019	§ 13 ThürBeamtVG		18	31,00	
Landkreis XY (Thüringen), Beamtin	01.02.2019	31.01.2026	§ 13 ThürBeamtVG		7	00,00	
Insgesamt					=	27	121,00
					=	27,33 Jahre	

- Ruhegehaltssatz

gem. § 21 ThürBeamtVG: 27,33 Jahre x 1,79375 v.H. = 49,02 v.H.

Maßgebend ist der günstigste Ruhegehaltssatz in Höhe von 49,02 v.H.

www.kvt-zvk.de



30

Berechnung der Versorgungsbezüge

Anlage 1

für Frau Müller, geboren am 13.01.1962, Kreisinspektorin a.D.

1. Rechtsgrund

Versetzung in den Ruhestand am 01.02.2026 ohne Nachweis von Dienstunfähigkeit nach Vollendung der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 1 ThürBG)

2. Berechnungsgrundlagen

Ruhegehaltfähige Bezüge ab 01.02.2026

Grundgehalt nach ThürBesO	A 9 Stufe 11	4.137,05 EUR
Stellenzulage Vorbem. 7b) ThürBesO A/B		102,42 EUR
Familienzuschlag	Stufe 1	177,25 EUR
Ruhegehaltfähige Bezüge gesamt		4.416,72 EUR

Ruhegehaltssatz gemäß Anlage 2 49,02 v.H.

www.kvt-zvk.de



31

3. Versorgungsbezug

- **Ruhegehalt**

Ruhegehalt 49,02 v.H. aus 4.416,72 EUR 2.165,08 EUR

- **Versorgungsabschlag**

Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 v.H. pro Jahr (max. 18,00 v.H.)
maßgebender Zeitraum

Vom	bis	Jahre	Tage	Jahre
01.02.2026	30.11.2029 =	3,00	303,00	= 3,83
=	3,83 Jahre	x	3,60 v.H.	= -13,79 v.H.

Versorgungsabschlag (-13,79 v.H. aus 2.165,08 EUR) -298,56 EUR

Verbleiben (erdiente Versorgung) 1.866,52 EUR



www.kvt-zvk.de

32

Verbleiben (erdiente Versorgung) 1.866,52 EUR

- **Abgleich mit Mindestversorgung**

amtsabhängige Mindestversorgung 35 v.H. aus 4.416,72 EUR 1.545,85 EUR

amtsunabhängige Mindestversorgung 2.175,56 EUR

Ruhegehalt gesamt 2.175,56 EUR

Monatlicher Bruttoversorgungsbezug 2.175,56 EUR



www.kvt-zvk.de

4. Versorgungshöhe beeinflussende Regelungen

33

4.1 vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes gem. § 22 ThürBeamtVG (i.V.m. 86 Abs.3 ThürBeamtVG)

- Beamte mit besonderer Altersgrenze (Feuerwehr)
- Dienstunfähigkeit
- Beamte mit besonderer Altersgrenze, die auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, ab dem Zeitpunkt der regulären besonderen Altersgrenze



www.kvt-zvk.de

- bis Rentenbeginn
- RGS von 66,97 % noch nicht erreicht
- Erfüllung Wartezeit in gesetzlicher Rente
- zwölf Monate Pflichtbeitragszeiten in gesetzlicher RV
 - Erhöhung RGS um 0,95667 % für je 12 Kalendermonate
 - Antragstellung mit beigefügten Rentenversicherungsverlauf notwendig

34



www.kvt-zvk.de

35

4.2 Kinder- und pflegebezogene Leistungen

- erhalten Beamte, die die Erziehung eines Kindes übernommen haben (nur ein Elternteil)
- § 65 ThürBeamtVG: **Kindererziehungszuschlag** für 36 Kalendermonate / 3,25 € pro Monat
- § 66 ThürBeamtVG: **Kindererziehungsergänzungszuschlag** bis zum 10. Lebensjahr, allerdings nicht für Zeiten in den Kindererziehungszuschlag gewährt wird
→ Unterscheidung zwischen Einkindfall (0,80 € pro Monat) und Mehrkindfall (1,09 € pro Monat)

www.kvt-zvk.de

36

- Bsp.: 1 Kind (geb. am 01.02.2012)

KEZ	01.02.2012 - 31.01.2015	36 * 3,25 €	117,00 €
KEEZ	01.02.2015 – 31.01.2022	84 * 0,80 €	<u>67,20 €</u>
			<u>184,20 €</u>

- steuerfrei für vor dem 01.01.2015 geborene Kinder
- Dynamisierung bei Besoldungserhöhungen

Meldung von KEZ/KEEZ

➔ **Rundschreiben 01/2013**

www.kvt-zvk.de

37

4.3 Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

❖ Anrechnung von Renten gem. § 72 ThürBeamtVG und § 21 Abs. 5 ThürBeamtVG

- Renten im Sinne des § 72 ThürBeamtVG
 - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes (z.B. ZVK-, VBL-Renten)
 - Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung) oder befreienden Lebensversicherung
 - Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mind. Hälfte der Beiträge geleistet hat

www.kvt-zvk.de



38

• Ruhensberechnung nach § 72 ThürBeamtVG

„Versorgungsbezüge werden neben Renten nur **bis zum Erreichen der (...) Höchstgrenze** gezahlt.“

$$\begin{array}{ccc} & = & \\ & \swarrow \quad \searrow & \\ \text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge} & * & \text{ruhegehaltfähige Dienstzeit} \\ \text{aus der Endstufe} & & = \text{Zeit ab vollendeten 17.} \\ & & \text{Lebensjahr bis Beginn Ruhestand} \end{array}$$

- **Ruhensberechnung nach § 21 Abs. 5 ThürBeamtVG** (verschärfte Ruhensregelung)
 - Anwendung nur beim Bezug der Mindestversorgung
 - ggf. Kürzung bis zum erdienten Ruhegehalt
 - gesetzl. Rente + Versorgungsbezug = mind. Mindestversorgung

www.kvt-zvk.de



39

Bsp.: Erhalt einer Rente i.H.v. 600,00 EUR

• Ruhegehaltfähige Dienstbezüge A9		4.416,72 EUR (Endstufe)
• Berechnung der Höchstgrenze		
4.416,72 € x 71,75 v.H. =		3.169,00 EUR
abzüglich Versorgungsabschlag (-13,79 v.H.)		437,01 EUR
Höchstgrenze	=	2.731,99 EUR
• Ruhensberechnung § 72 ThürBeamtVG		
Ruhegehalt		2.175,56 EUR
zuzüglich Rente		<u>600,00 EUR</u>
Gesamtversorgung	=	2.775,56 EUR
abzüglich Höchstgrenze		<u>2.731,99 EUR</u>
Kürzungsbetrag nach § 72	=	43,57 EUR
Versorgungsbezug		2.175,56 EUR
abzüglich Kürzungsbetrag		<u>43,57 EUR</u>
Versorgungsbezug nach Ruhensberechnung § 72		2.131,99 EUR


www.kvt-zvk.de

40

• Verschärfte Ruhensberechnung		
erdiente Versorgung		1.866,52 EUR
Restversorgung nach Anwendung § 72 ThürBeamtVG		2.131,99 EUR
abzüglich erdiente Versorgung		<u>1.866,52 EUR</u>
Kürzungsbetrag nach § 21 Abs. 5		265,47 EUR
Versorgungsbezug (gekürzt nach § 72)		2.131,99 EUR
abzüglich Kürzungsbetrag nach § 21 Abs. 5		<u>265,47 EUR</u>
Versorgungsbezug		1.866,52 EUR


www.kvt-zvk.de

41

❖ Kürzung beim Zusammentreffen mit **Einkommen** § 70 ThürBeamtVG

- Höchstgrenze: ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe aus der sich das Ruhegehalt berechnet

❖ Kürzung beim Zusammentreffen mit **mehreren Versorgungsbezügen** § 71 ThürBeamtVG

❖ Kürzung bei **Ehescheidung** § 75 ThürBeamtVG

www.kvt-zvk.de

42

5. Hinterbliebenenversorgung

• **Witwengeld** §§ 48, 49 ThürBeamtVG

- 55 v.H. / 60 v.H. vom Ruhegehalt
- Mindestwitwengeld:

01.01.2023	1.218,41 EUR
01.11.2024	1.250,66 EUR
01.02.2025	1.317,74 EUR

- unterliegt der Anrechnung von Hinterbliebenenrenten, Einkommen und anderen Versorgungsbezügen

• **Sterbegeld** § 47 ThürBeamtVG

- für Personen, die die Kosten der Bestattung des Beamten getragen haben
- Höhe: 2-fache der Versorgungsbezüge/Dienstbezüge
- von KVT gezahlt ! → nicht vom Dienstherrn

• **Waisengeld** §§ 52, 53 ThürBeamtVG

www.kvt-zvk.de

43

6. Pauschale Beihilfe

- ab 01.01.2020 neue Form der Beihilfe
- Verzicht auf „individuelle Beihilfe“
- freiwillige, unwiderrufliche Entscheidung
- schriftlicher Antrag
- Hälfte der Beiträge einer Krankenvollversicherung (unabhängig, ob gesetzlich oder privat)
- Dienstherr übernimmt Berechnung und Festsetzung
- KVT übernimmt Auszahlung mit monatlicher Kostenerstattung durch den Dienstherrn



www.kvt-zvk.de

44

7. Unfallfürsorge

- § 25 ThürBeamtVG: Unfallfürsorge umfasst u.a. folgende Arten
 - Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen §28
 - Heilverfahren § 29
 - Unfallausgleich § 31
 - Unfallruhegehalt § 32
 - Unfall-Hinterbliebenenversorgung § 55
- **Dienstunfall**: ist ein **auf äußere Einwirkung beruhendes**, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das **in Ausübung** oder infolge des Dienstes eingetreten ist



www.kvt-zvk.de

45

- Meldung innerhalb von 12 Monaten nach Unfalleintritt § 39 ThürBeamtVG
- Dienstvorgesetzter hat Unfall sofort zu untersuchen
- Oberste Dienstbehörde entscheidet, ob Dienstunfall vorliegt und ob vorsätzlich herbeigeführt wurde
- Entscheidung (= Verwaltungsakt) ist dem Verletzten bekannt zu geben

www.kvt-zvk.de

46

8. Versorgungslastenteilungs- Staatsvertrag

- 01.01.2011 in Kraft getreten
- pauschalierendes Abfindungsmodell
- einmalige Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels
- § 3 Staatsvertrag: Voraussetzung ist einvernehmlicher Dienstherrnwechsel + zwischen Ausscheiden und Eintritt keine zeitliche Unterbrechung
- auch für Soldaten auf Zeit und KWB anwendbar

www.kvt-zvk.de

47

- Berechnung:

Dienstzeiten in Monaten * Bezüge * Bemessungssatz

↓
 bis 30. Lebensjahr – 15%
 bis 50. Lebensjahr – 20%
 ab 50. Lebensjahr – 25%

www.kvt-zvk.de



48

Beispiel

Frau Müller – Dienstherrnwechsel von Stadt Leipzig zum
Landkreis XY in Thüringen mit Wirkung vom 01.02.2019

Zurückgelegt bei	Von	Bis	ThürBeamtVG	TZ	Jahre	Tage
Stadt Leipzig, Angestellte im öffentlichen Dienst	03.10.1998	31.12.2000	§ 16 ThürBeamtVG		2	90,00
Stadt Leipzig, Beamtin	01.01.2001	31.01.2019	§ 13 ThürBeamtVG		18	31,00
Landkreis XY (Thüringen), Beamtin	01.02.2019	31.01.2026	§ 13 ThürBeamtVG		7	00,00
Insgesamt				=	27	121,00
				=	27,33 Jahre	

www.kvt-zvk.de



49

Dienstzeit in Monaten

18 Jahre + 31 Tage

216 Monate + 1 Monat = **217 Monate**Bezüge zum Zeitpunkt des Dienstherrwechsels (01.02.2019)

A 9 Stufe 11: 3.479,64 €

Fam.-Zuschlag: 149,09 €

Stellenzulage: 94,43 €**3.723,16 €**BemessungsgrundlageGeburtstag 13.01.1963 → zum 01.02.2019 bereits über 50 Jahre → **25%****Abfindung: 217 Monate * 3.723,16 € * 25% = 201.981,43 €**www.kvt-zvk.de

50

- KVT übernimmt Vollzug
 - Prüfung der Voraussetzungen
 - Berechnung der Abfindung
 - finanzielle Abwicklung
- bei Mitgliedern über Umlage in Position der umlagepflichtigen Leistungen umlagemindernd (bei Erhalt einer Abfindung) bzw. umlagesteigernd (bei Zahlung einer Abfindung) berücksichtigt
- **Schriftverkehr an KVT weiterleiten**
- **Dienstherr weder zur Zustimmung einer Abfindungsberechnung noch zur Zahlung bzw. Annahme von Geldleistungen berechtigt (§ 30 Satzung)**

www.kvt-zvk.de

51

- zwischen den Mitgliedern des KVT keine Versorgungslastenteilung
- 83 ThürBeamtVG regelt Verteilung der Versorgungskosten zwischen Freistaat Thüringen und KVT
 - Aufteilung der Versorgungslast im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu dem beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
 - jährliche Erstattung während der Versorgung



www.kvt-zvk.de

52

9. Thüringer Altersgeld

- 01.11.2021 Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG)
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Entlassung auf eigenen Antrag
 - 5 Jahre altersgeldfähige Dienstzeit
 - Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- ersetzt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Verzicht möglich → Nachversicherung (ebenso bei keinem Anspruch)
- Anspruch entsteht mit Entlassung, es sei denn es liegen Aufschubgründe vor
- Altersgeld ruht, bis die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist



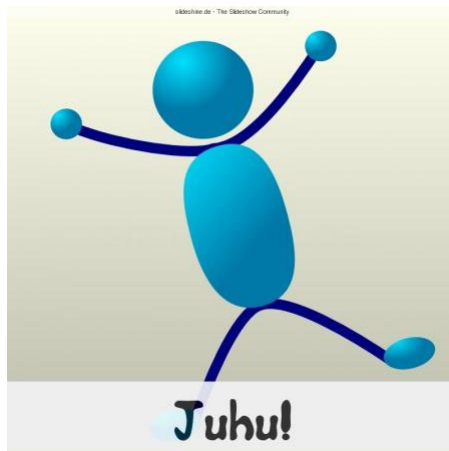
www.kvt-zvk.de

53

- Vorzeitige Inanspruchnahme bei anerkannter Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung → Abschlag
- zum Anspruchszeitpunkt schriftlicher Antrag
- Beamten Fragebogen zum Altersgeld aushändigen
- Mitteilung an KVT über Abmeldeformular

www.kvt-zvk.de

54



Den ersten
Teil haben
wir geschafft
!!!

www.kvt-zvk.de

55

Mitgliedschaft kommunaler Dienstherren beim KVT

www.kvt-zvk.de

56

1. Organisation des KVT

1.1 Aufgaben § 2 ThürVersVG/ § 1 KVT-Satzung

- Ausgleich der Versorgungslasten seiner Mitglieder, die durch die Versorgung ihrer Bediensteten, der kommunalen Wahlbeamten und deren Hinterbliebenen entstehen
- Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen und des Altersgeldes
- Beratung der Mitglieder in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten
- Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- Vertretung der Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten
- Bildung einer Zusatzversorgungskasse
- Feuerwehrversorgung (für ehrenamtliche Feuerwehrleute)

www.kvt-zvk.de

57

1.2 Mitgliedschaft im KVT

§ 8 Satzung Pflichtmitglieder:

- Gemeinde und Städte
- Verwaltungsgemeinschaften
- Landkreise
- Zweckverbände
- Öffentlich-rechtliche Sparkassen
- **wenn versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit Versorgungsrechten, die denen der Beamten entsprechen, vorhanden sind**

§ 9 Satzung freiwillige Mitglieder:

- sonstige jurist. Personen d. öffentl. Rechts
- Verbände dieser jurist. Personen und komm. Landesverbände
- Jurist. Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen maßgeblichen Einfluss haben
- Fraktionen des Landtages

www.kvt-zvk.de



58

2. Pflichten des KVT und der Mitglieder

2.1 Pflichten des KVT §§ 24 ff. Satzung

- Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- Ausgleich von Unfallfürsorgeaufwendungen
- Versorgungsausgleich
- Übernahme von Nachversicherungsbeiträgen
- Berechnung, Festsetzung und Zahlung des Thüringer Altersgeldes
- Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- Ausgleich von Versorgungslastanteilen

www.kvt-zvk.de



59

2.2 Pflichten der Mitglieder

- Meldepflichten §§ 11, 12 Satzung

unverzüglich

- Eintritt und Beendigung von Versorgungsfällen (mind. 3 Monate vor Ruhestandsbeginn)
- Dienstunfälle
- Sonstige leistungswirksame Tatbestände und deren Veränderung

binnen eines Monats

- Zugänge von Anmeldepflichtigen
- Abgänge von Anmeldepflichtigen
- Änderungen mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung und Besoldung der Angemeldeten

- Zahlungspflicht § 19 Satzung
 - Umlage

www.kvt-zvk.de

60

3. Berechnung der Umlage

$$\text{Umlagesatz} * \text{Bemessungsgrundlage} = \text{Umlage}$$

↓
2026: 37,5 %
2027-2029: 38 %

umlagepflichtige Bezüge

Grundgehalt aus Endstufe
Familienzuschlag Stufe 1
Ruhegehaltfähige Zulagen
(Stellenzulagen, Amtszulagen)

umlagepflichtige Leistungen

Ruhegehälter
Hinterbliebenenversorgung
Heilfürsorgekosten
Versorgungslastanteile
Erstattungen wegen Ehescheidung

fließen grds. zu 100 % in Umlage

www.kvt-zvk.de

61

Erhöhte Umlage

- soweit die Summe der Leistungen mehr als 150% der umlagepflichtigen Bezüge beträgt

→ Leistungen werden zu 150 % berücksichtigt

<u>Beispiel</u>		umlagepflichtig	
Bezüge	60.000,00 €	60.000,00 €	
Leistungen	100.000,00 €	150.000,00 €	(60.000€ * 150% = 90.000€)
			(100.000€ > 90.000€)
			(100.000€ * 1,5 = 150.000€)
		<u>210.000,00 €</u>	

www.kvt-zvk.de

62

- Einzug im Abbuchungsverfahren
- vierteljährliche Vorauszahlungsraten auf Grundlage des vergangenen Jahres (Januar, März, Juni, September)
- am Ende des Geschäftsjahres Umlageabrechnung (Bescheid)

Umlageschuld für abgelaufenes Geschäftsjahr

- Umlagevorauszahlungsraten im abgelaufenen Geschäftsjahr

= **Umlageabschlusszahlung bzw. Gutschrift**

(wird im Januar des Folgejahres verrechnet)

www.kvt-zvk.de

Beispiel Umlageberechnung

Angemeldeten-Nr.	Zu- und Vorname des Angemeldeten	maßgebende Besoldung (Spalte 4) sowie ggf. Einschränkung oder Wegfall der Umlagepflicht (Spalte 5)			Korrekturen aus Vorgehen	umlagepflichtiger Gesamtbezug
		3	4	5		
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 7	0 / 1 1 / 1	0,00 €	3.556,93 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 7	0 / 1 1 / 1	0,00 €	41.278,16 €
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 9	0 / 1 1 / 1	0,00 €	4.186,46 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 9	0 / 1 1 / 1	0,00 €	48.583,92 €
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 12	0 / 1 1 / 1	0,00 €	5.617,66 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 12	0 / 1 1 / 1	0,00 €	65.192,93 €
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 8	0 / 1 1 / 1	0,00 €	3.950,95 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 8	0 / 1 1 / 1	0,00 €	45.850,75 €
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 9	0 / 1 1 / 1	0,00 €	4.186,46 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 9	0 / 1 1 / 1	0,00 €	48.583,92 €
		01.01.2025 - 31.01.2025	A 8	0 / 1 1 / 1	0,00 €	3.950,95 €
		01.02.2025 - 31.12.2025	A 8	0 / 1 1 / 1	0,00 €	45.850,75 €

siehe auch beiliegende Erläuterungen zur Besoldungsliste

Anzahl der Angemeldeten 129
 Summe der umlagepflichtigen Bezüge 6.296.219,87 €
 Umlage aus den umlagepflichtigen Bezügen (Umlagesatz 37,50%) 2.361.082,45 €



Versorgungsverzeichnis für das Geschäftsjahr 2025

Anlage b zur Umlageabrechnung

Angemeldeten-Nr.	Zu- und Vorname des Versorgungsempfängers	Art der Versorgungsleistung	Versorgungslast	Anteil der Abrechnungssätze v. H.	umlagepflichtige Leistungen
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	59.670,70 €	100,00	59.670,70 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	29.038,99 €	100,00	29.038,99 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	9.504,77 €	100,00	9.504,77 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	25.411,44 €	100,00	25.411,44 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	51.295,42 €	100,00	51.295,42 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	26.292,48 €	100,00	26.292,48 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	25.994,92 €	100,00	25.994,92 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	76.501,00 €	100,00	76.501,00 €
		Versorgungsleistungen ohne Beteiligung anderer Dienststellen	39.008,00 €	100,00	39.008,00 €
		Versorgungsleistungen nach Abzug der Beteiligung anderer Dienststellen	30.071,72 €	100,00	30.071,72 €
		Erstattungsleistungen an andere Dienststellen	8.183,38 €	100,00	8.183,38 €
		Erstattung wg. Ehescheidung	11.508,34 €	100,00	11.508,34 €
		Erstattung wg. Ehescheidung	3.941,13 €	100,00	3.941,13 €
		Erstattung wg. Ehescheidung	12.143,61 €	100,00	12.143,61 €
		Erstattung wg. Ehescheidung	16.479,54 €	100,00	16.479,54 €



65

Angemeldet-Nr.	Zu- und Vorname des Versorgungsempfängers	Art der Versorgungsleistung	Versorgungslast	Anteil der Abrechnungsstelle v. H.	umlagepflichtige Leistungen
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	678,94 €	100,00	678,94 €
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	91,78 €	100,00	91,78 €
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	750,85 €	100,00	750,85 €
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	65,16 €	100,00	65,16 €
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	67,37 €	100,00	67,37 €
██████	██████████	Unfallausgleich und Heilbehandlungskosten	1.313,26 €	100,00	1.313,26 €
██████	██████████	Abfindung an andere Dienststellen	92.762,62 €	100,00	92.762,62 €
██████	██████████	Abfindung an andere Dienststellen	36.444,60 €	100,00	36.444,60 €
██████	██████████	Abfindung von anderen Dienststellen	-15.464,60 €	100,00	-15.464,60 €
██████	██████████	Abfindung von anderen Dienststellen	-10.873,33 €	100,00	-10.873,33 €
██████	██████████	Abfindung von anderen Dienststellen	-135.976,08 €	100,00	-135.976,08 €

Anzahl der umlagepflichtigen Leistungsfälle: 102
 Summe der Versorgungslast: 2.361.798,02 €
 Summe der umlagepflichtigen Versorgungsleistungen: 2.361.798,02 €

www.kvt-zvk.de

66

Mitglieds-Nr.: ██████

Anlage 1 zum Umlagebescheid vom 19.11.2025

Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr 2025

	Umlagepflichtig	Prozentsatz	Bemessungsgrundlage
1. Umlagepflichtige Bezüge It. Besoldungsliste (s. Anlage a)	6.296.219,87 €	100,00	6.296.219,87 €
2. Umlagepflichtige Leistungen Summe It. Versorgungsverzeichnis (s. Anlage b – wurde bereits mit den Auszahlungsunterlagen übersandt)	2.361.798,02 €		
	2.361.798,02 €	100,00	2.361.798,02 €
3. Summe Bemessungsgrundlage Versorgungslastquote = 35,40 % (ohne Berücksichtigung abgehender Abfindungen)			8.658.017,89 €
4. Umlagesatz = 37,50 %			
5. Umlage für das Geschäftsjahr 2025			3.246.756,71 €

www.kvt-zvk.de

67

Mitglieds-Nr.: [REDACTED]

Anlage 2 zum Umlagebescheid vom 19.11.2025

Berechnung der Vorauszahlungsrate für die Umlage (Raten Januar, März, Juni und September 2026)

1. Umlage für das Abrechnungsjahr lt. Umlagebescheid (Nr. 1)	3.246.756,71 €
2. Zuschlag für geschätzte Mehraufwendungen für lfd. Jahr = 5,00 % (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Änderungen im Versorgungsbereich)	162.337,84 €
3. Umlagevorauszahlung abgerundet auf volle Hundert	3.409.094,55 € 3.409.000,00 €
somit vierteljährliche Vorauszahlungsrate in Höhe von	852.250,00 €

www.kvt-zvk.de

68


**Kommunalen Versorgungsverband
THÜRINGEN**

KVT - Baumversorgung, Steile Hölle 6, 06556 Artern

Anschrift: Steile Hölle 6, 06556 Artern

Ihr Ansprechpartner: Claudia Senk
 Durchwahl: (03466) 3364-16
 Telefon: (03466) 3364-22
 Hotline: (03466) 3364-29
 E-Mail: c.senk@kvt-zvk.de
 Internet: http://www.kvt-zvk.de

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr
 Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

 Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
 KVT [REDACTED]

Ihr Zeichen Artern, 19.11.2025

**Beschied über die Umlage für das Geschäftsjahr 2025
sowie die nächsten vier Vorauszahlungsrate**

 Anlagen: 1 Berechnung der Umlage (Anlage 1)
 1 Berechnung der Vorauszahlung (Anlage 2)

1. Umlage lt. Anlage 1	3.246.756,71 €
2. abzüglich Vorauszahlung im Geschäftsjahr	- 3.249.400,00 €
3. Abrechnungsguthaben des Geschäftsjahres 2025	- 2.643,29 €
4. Die Vorauszahlung (Raten Januar, März, Juni und Sept. 2026) beträgt lt. Anlage 2	3.409.000,00 €
4.1 Die nächste Vorauszahlungsrate von abzüglich des Abrechnungsguthabens von ergibt einen Abbuchungsbetrag von	852.250,00 € - 2.643,29 € 849.606,71 €

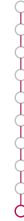
Den Abbuchungsbetrag ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat MREF-805000-4629-01 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE6000200000008589 von der im Mandat angegebenen Bankverbindung zum ersten Bankarbeitstag im Januar 2026 in Höhe von 849.606,71 € ein.

Die folgenden Vorauszahlungsrate in Höhe von 852.250,00 € werden wir jeweils 3 Bankarbeitstage vor dem Zahltag der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Monaten März, Juni und September des Geschäftsjahres 2026 einziehen.

Mit freundlichen Grüßen

www.kvt-zvk.de

69



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.kvt-zvk.de

70

Ihre Ansprechpartner in der Beamtenversorgung:

	Frau Himsl	Frau Senk
Tel.:	03466/336423	03466/336416
E-Mail:	a.himsl@kvt-zvk.de	c.senk@kvt-zvk.de

Ihr Ansprechpartner in der Hinterbliebenenversorgung:

	Frau Wrazidlo
Tel.:	03466/336421
E-Mail:	c.wrazidlo@kvt-zvk.de



www.kvt-zvk.de